

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses
der Ortsgemeinde Desloch
vom 10.12.2014**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses vom 05.03.2002 wird wie folgt geändert:

Die Benutzung des Gemeinschaftshauses muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei der Vergabe des Gemeinschaftshauses bei mehreren Anmeldungen anlässlich Konfirmation oder Kommunion richtet sich die Entscheidung nicht nach der Reihenfolge, hier wird das Los entscheiden. Vorab wird hierzu eine Anmeldefrist veröffentlicht. Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses stehen folgende Räume zur Verfügung: Großer Saal, kleiner Saal, Küche im Erdgeschoss und kleiner Saal mit Küche im 1. Obergeschoss, sowie die Toiletten.

Art. 2

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses vom 05.03.2002 wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag:

a) bei Beerdigungen	60,00 €
(Benutzung des großen und des kleinen Saales einschl. Küche im Erdgeschoss)	
b) sonstige Feste:	
Benutzung des großen Saales im Erdgeschoss	60,00 €
Benutzung des kleinen Saales im Erdgeschoss	30,00 €
Benutzung des großen Saales und der Küche im Erdgeschoss	85,00 €
Benutzung des kleinen Saales und der Küche im Erdgeschoss	60,00 €
Benutzung des großen und kleinen Saales mit Küche im Erdgeschoss	120,00 €
Benutzung des kleinen Saales und der Küche im 1. OG	60,00 €

Jedem öffentlichen Verein der Ortsgemeinde Desloch wird das Dorfgemeinschaftshaus einmal im Jahr ohne die Erhebung einer Benutzungsgebühr zur Verfügung gestellt

Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem aktuellen Verbrauchspreis abgerechnet. Bei besonderen Veranstaltungen und regelmäßiger Benutzung des kleinen Saales mit Küche durch örtliche Vereine setzt der Gemeinderat mittels Beschluss eine besondere Benutzungsgebühr fest.

Die Getränke, welche durch die Vereine an ihre Mitglieder verkauft werden, sind von der Gemeinde zu beziehen.

Die Benutzungsgebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung fällig.

Art. 3

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses vom 05.03.2002 wird wie folgt geändert:

Von allen Benutzern und Vereinen wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des benutzten Geschirrs ist dem Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person nachzuweisen. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr nach Aufwand aber mindestens 100,00 € an die Ortsgemeinde zu zahlen.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Desloch, den 10.12.2014
Ortsgemeinde Desloch

Udo Reidenbach
(Reidenbach) Ortsbürgermeister

Hinweise auf Rechtsfolgen

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen Soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.